



Vereinbarung über die Haustierhaltung

Gemäss Mietvertrag ist das Halten von Haustieren ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt.

Mit dieser Vereinbarung gestattet der Vermieter, auf Zusehen hin die Haltung von Haustieren wie Kleintiere, Hunde und Katzen.

Bedingungen:

1. Die Mieter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch die Tierhaltung die Hausruhe nicht gestört wird und keinerlei Verunreinigungen erfolgen.
 2. Im ganzen Gebäude, innerhalb der Gesamtüberbauung und der dazugehörenden Grundstücke sind die Haustiere durch den Mieter zu beaufsichtigen. Das unbeaufsichtigte Laufenlassen ist nicht gestattet.
 3. Die Mieter verpflichten sich, bei der Haltung der Haustiere auf Mitmieter gebührend Rücksicht zu nehmen. Sie sind dafür besorgt, dass ihre Haustiere deren Sicherheit nicht gefährden.
 4. Die Mieter haften für alle am Mietobjekt, am Gebäude und dessen Umgebung durch die Tierhaltung verursachten Schäden.
 5. Bauliche Massnahmen ausserhalb der Wohnung, jedoch der Wohnung zugehörig, dürfen die Arbeiten des Hauswartes nicht beeinträchtigen. Falls dies doch der Fall ist, ist der Mieter für deren Unterhalt zuständig. (wie z. B. kleiner Zaun um den Sitzplatz etc.). Bauliche Massnahmen an der Hausfassade sind nur mit schriftlicher Zusage des Vermieters erlaubt.
 6. Die Tierhaltung kann aus wichtigen sachlichen Gründen, so z.B. Beschwerden der Mitmieter, und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten widerrufen werden. In einem solchen Fall müssen die Haustiere innerhalb von 30 Tagen weggegeben werden.
 7. Allfällige behördliche Auflagen bzgl. Tierhaltung sind zu beachten.
-